



## 62. Deutscher Anwaltstag

# **Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender Rechtsanwaltsleistung**

Dr. Martin WULF  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

STRECK MACK SCHWEDHELM  
Köln – Berlin – München

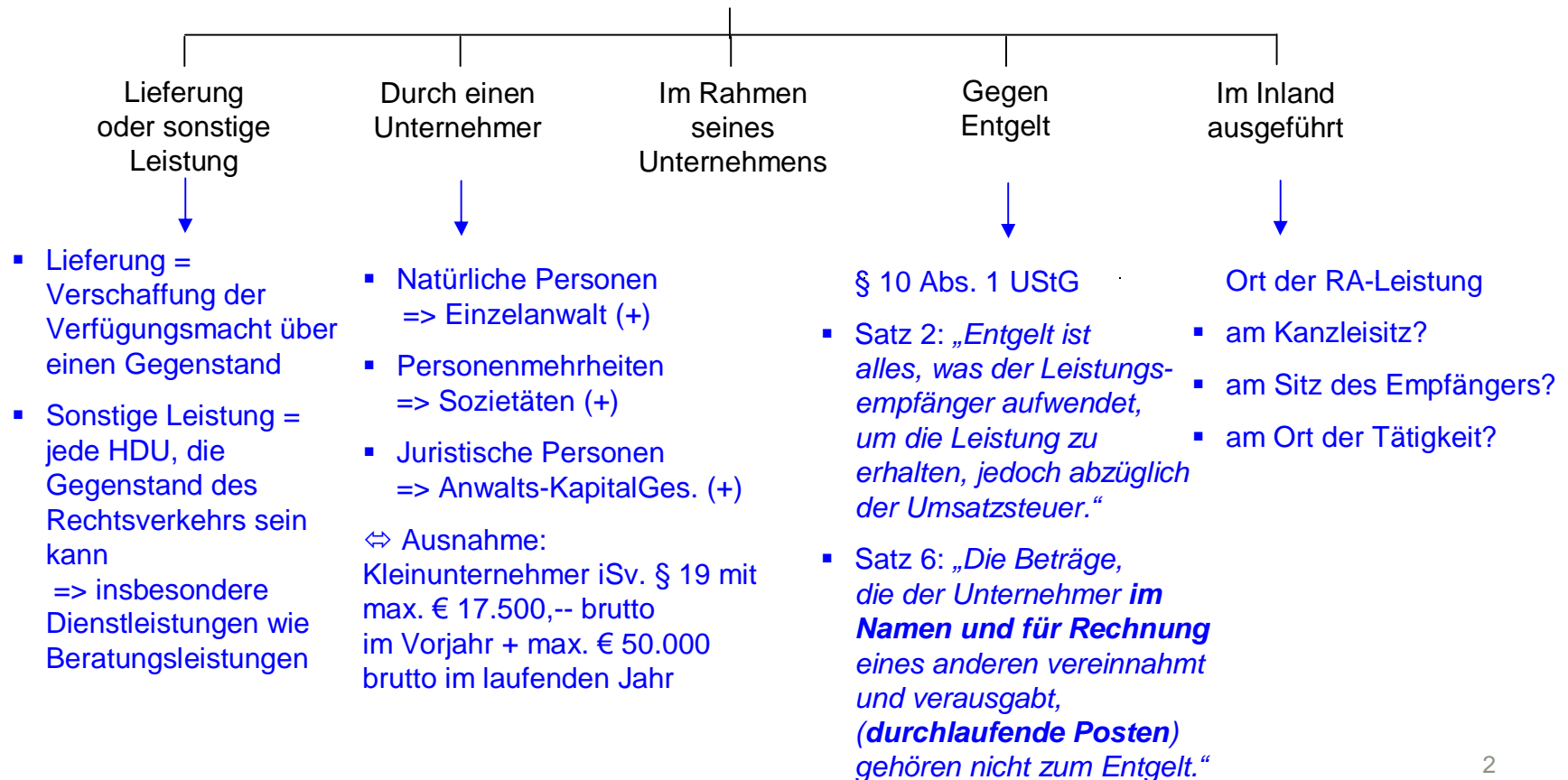


# Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

## Grundstrukturen

Unterscheide:  
Frage der „Steuerbarkeit“  
+ Frage der Steuerpflicht

### Umsatzsteuerpflicht von RA-Leistungen





## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Generelle Bemerkungen - Frz. Überblick

- Normaler Steuersatz iHv. 19,6% / ermäßigter Steuersatz iHv. 5,5%. War auch für die Prozesskostenhilfe (*Aide juridictionnelle*) bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.
- Auslagen, die für Rechnung des Mandanten übernommen wurden, unterliegen unter gewissenen Bedingungen keiner USt. (« *Procédure des débours* »).
- RAe unterliegen keiner USt., wenn ihr Netto-Umsatz für das vergangene Jahr € 42.300,-- nicht überschreitet (auf Option), sofern der Umsatz für das laufende Jahr unter € 52.000,-- bleibt.



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Grundstrukturen / Gesetzeswortlaut

#### § 3 a UStG – Ort der sonstigen Leistung

##### (1) „B2C“

„Eine sonstige Leistung wird *vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f* an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.“

##### (2) „B2B“

„Eine sonstige Leistung, die **an einen Unternehmer für dessen Unternehmen** ausgeführt wird, wird *vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f* an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. (...) Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Grundstrukturen

- **Grundregel (1):** Leistungsort = Sitz des Leistenden im Fall von „B2C“
- **Grundregel (2):** Leistungsort = Sitz des Empfängers im Fall von „B2B“

### und für den RA relevante **Ausnahmevorschriften**

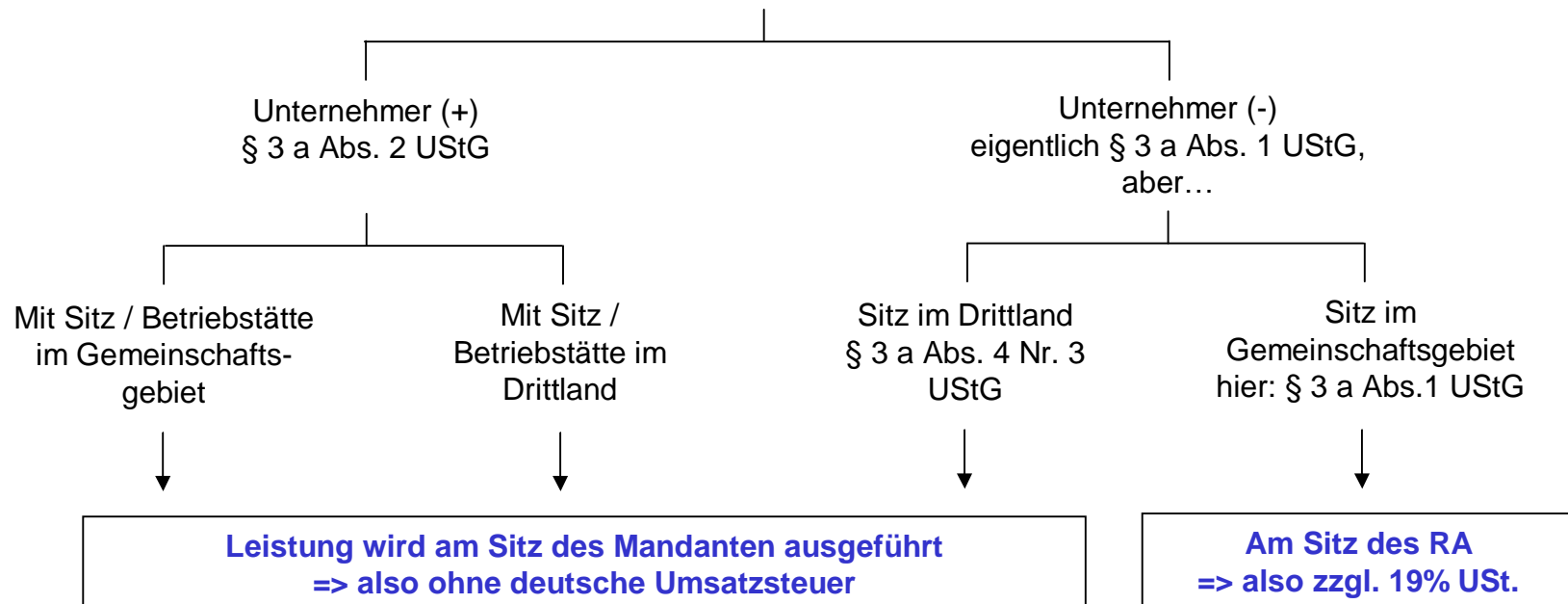
- **§ 3 a Abs. 3 Nr. 1:** Leistungen im **Zusammenhang mit einem Grundstück**  
=> am Sitz des Grundstücks
- **§ 3 a Abs. 3 Nr. 3:** Wissenschaftliche oder **unterrichtende Leistungen**  
=> am Ort der Tätigkeit
- **§ 3 a Abs. 3 Nr. 5:** Eintrittsberechtigung zu unterrichtenden uä. **Veranstaltungen**  
=> am Ort der Veranstaltung
- **§ 3 a Abs. 4 Nr. 3:** RA-Dienstleistungen an **Nicht-Unternehmer im Drittland**  
=> am Sitz des Empfängers



# Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

## Grundstrukturen

**Bei typischen RA-Leistungen  
abhängig von der Person des Empfängers (sprich: Mandanten)**

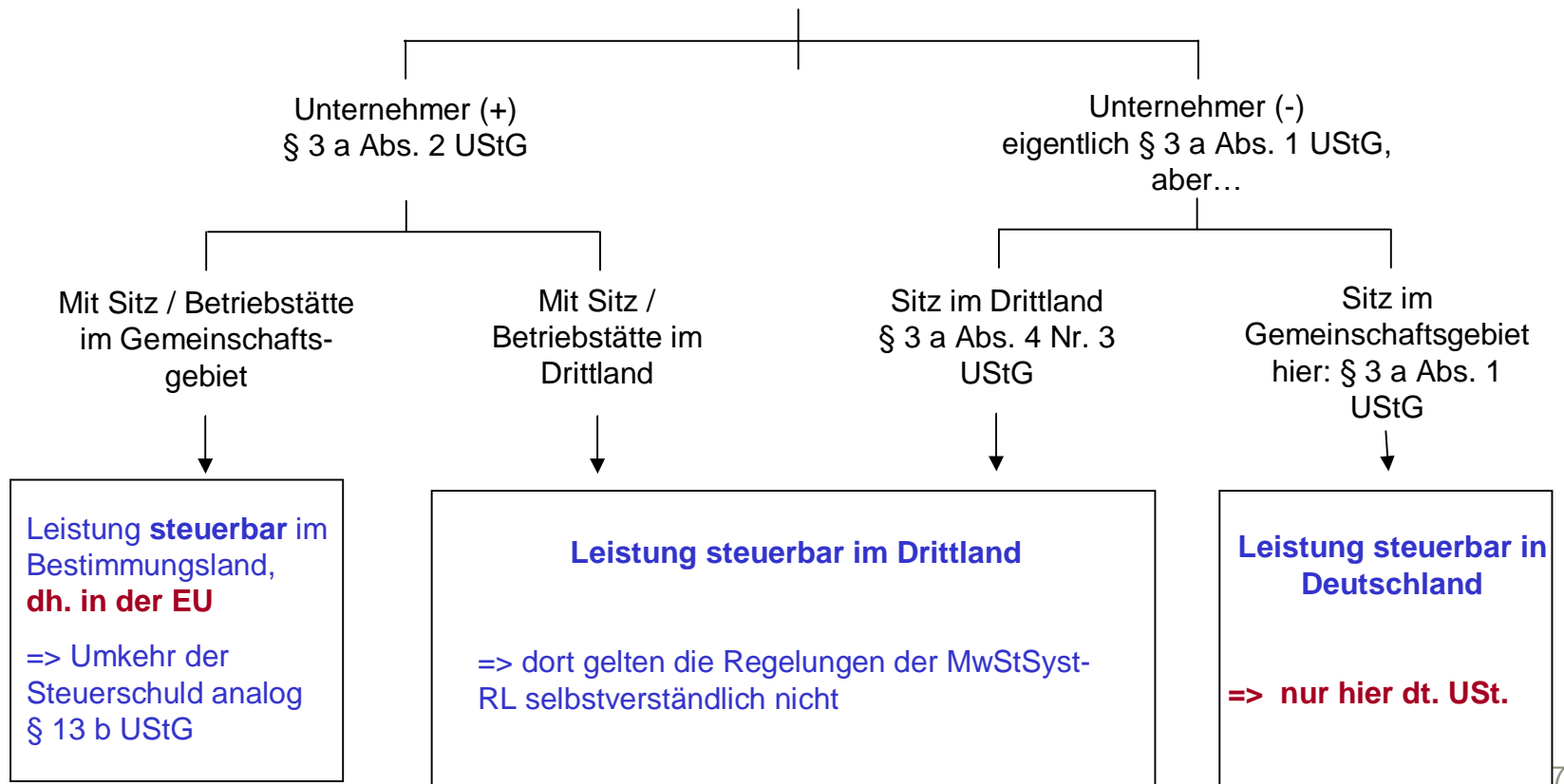




# Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

## Grundstrukturen

**Bei typischen RA-Leistungen  
abhängig von der Person des Empfängers (sprich: Mandanten)**





## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung Grundstrukturen / Gesetzeswortlaut - Frz. Überblick

### Art. 259 des frz. Umsatzsteuergesetzbuchs (frz. UStGB)

Ort der Dienstleistungen ist Frankreich (Grundsatz).

#### (1°) „B2B“

- 1° wenn der Empfänger ein Unternehmer ist, der in Frankreich:
- a) den **Sitz seiner gewerblichen Tätigkeit** hat, es sei denn, er verfügt über eine nicht in Frankreich gelegene Betriebsstätte, an die die Leistungen erbracht werden, oder
  - b) **über eine Betriebsstätte verfügt**, an die die Leistungen erbracht werden, oder
  - c) seinen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat (falls a) bzw. b) nicht zutreffen).

#### (2°) „B2C“

- 2° falls der Empfänger kein Unternehmer ist, wenn der Leistungserbringer in Frankreich:
- a) **den Sitz seiner gewerblichen Tätigkeit** hat, es sei denn, er verfügt über eine nicht in Frankreich gelegene Betriebsstätte, von der die Leistungen erbracht werden, oder
  - b) **über eine Betriebsstätte verfügt**, von der Leistungen erbracht werden, oder
  - c) seinen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat** (falls a) bzw. b) nicht zutreffen).

Es bestehen jedoch Ausnahmen für eine Anzahl aufgelisteter Dienstleistungen  
(zB grundstücksbezogene Leistungen).



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Grundstrukturen – Frz. Überblick

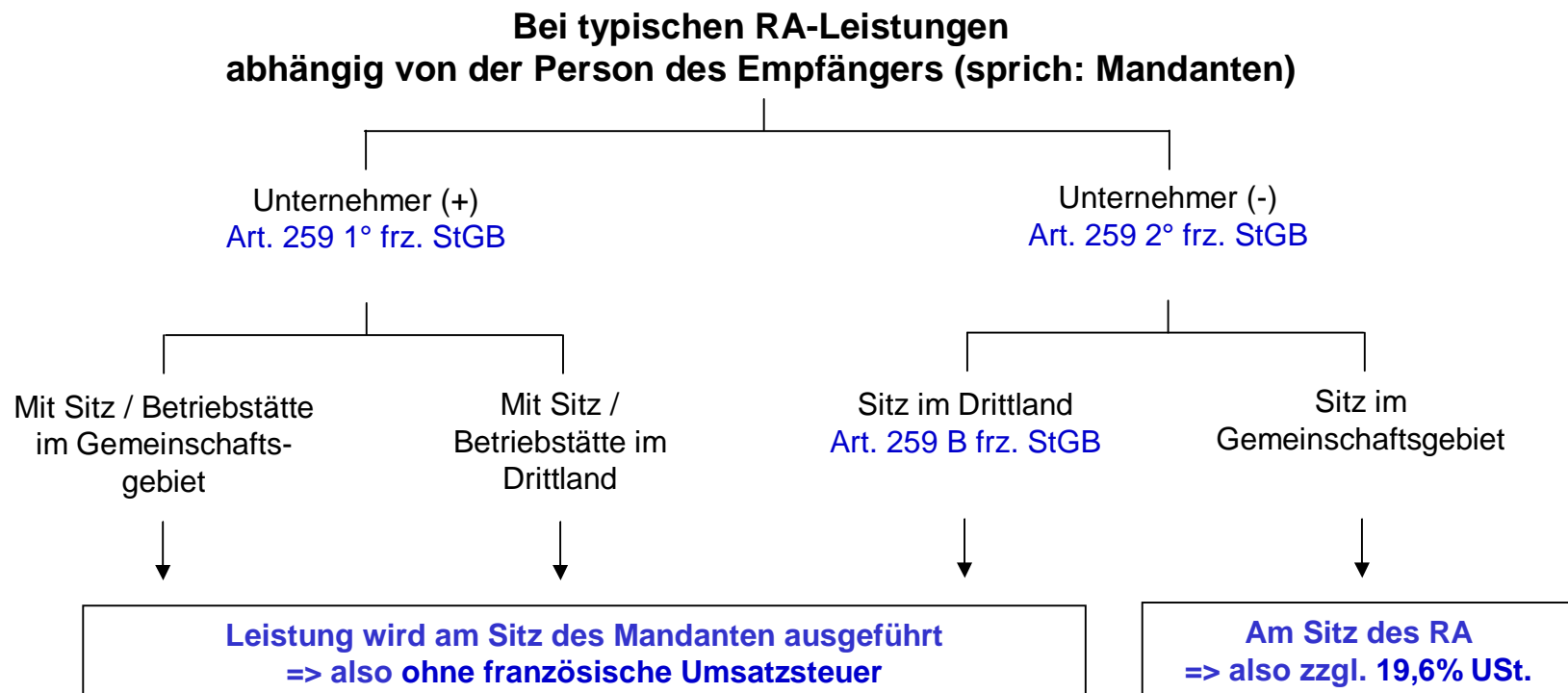
- **Grundregel (1):** Leistungsort = Sitz des Leistenden im Fall von „B2C“
- **Grundregel (2):** Leistungsort = Sitz des Empfängers im Fall von „B2B“

### und für den RA relevante **Ausnahmevorschriften**

- **Art. 259 A 2° :** Leistungen im **Zusammenhang mit einem Grundstück**  
=> am Sitz des Grundstücks
- **Art. 259 A 5° a):** Wissenschaftliche oder **unterrichtende Leistungen an Nicht-Unternehmer**  
=> am Ort der Tätigkeit
- **Art. 259 A 5° b):** Eintrittsberechtigung zu unterrichtenden uä. **Veranstaltungen**  
=> am Ort der Veranstaltung
- **Art. 259 B 4°:** RA-Dienstleistungen an **Nicht-Unternehmer im Drittland**  
=> am Sitz des Empfängers



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung Grundstrukturen – Frz. Überblick (Ort der Steuerpflicht)

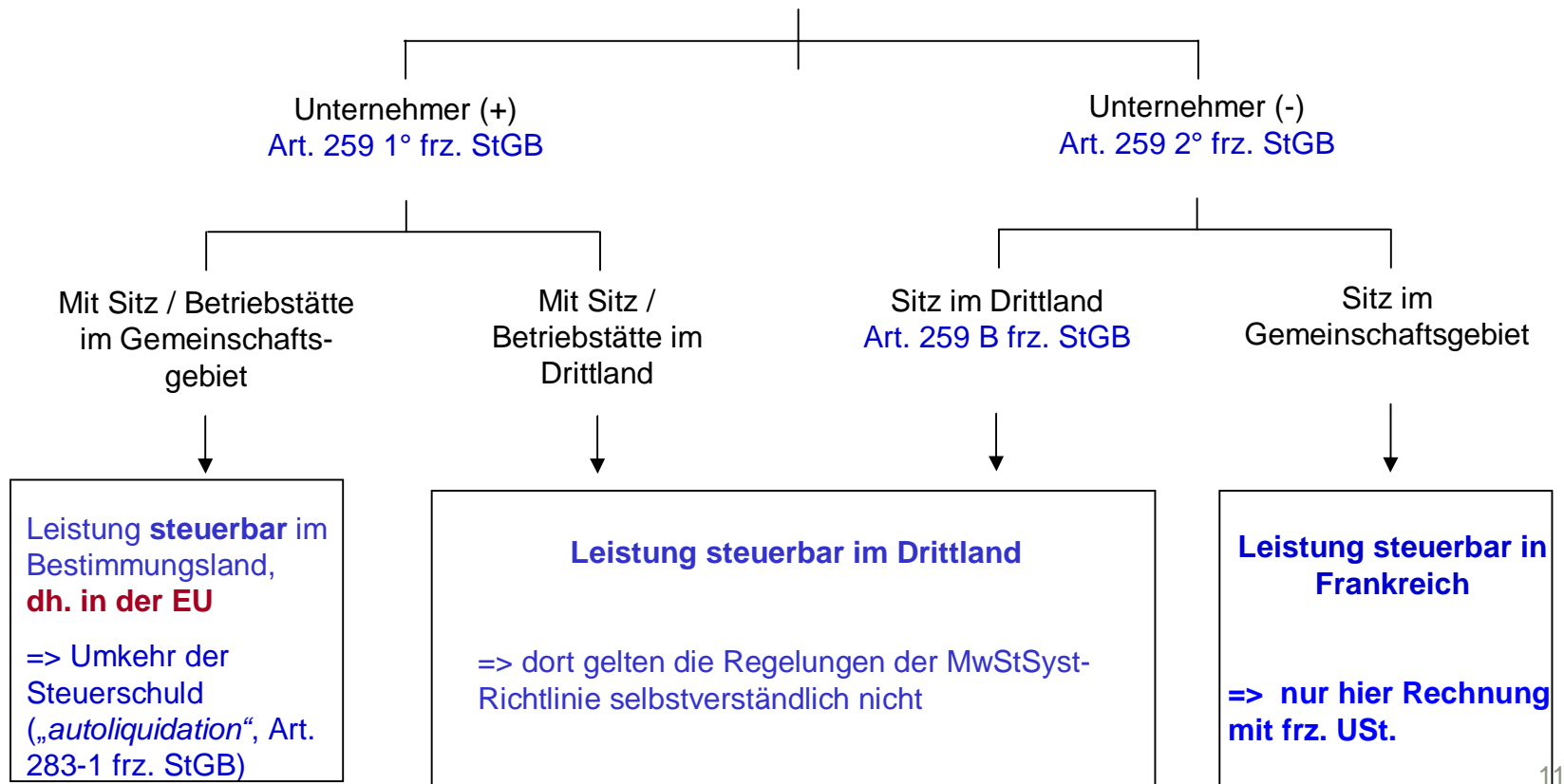




# Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

## Grundstrukturen – Frz. Überblick (Steuerbarkeit)

**Bei typischen RA-Leistungen  
abhängig von der Person des Empfängers (sprich: Mandanten)**





## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 1: N ist RA und Notar in Kiel. Er berät einen russischen Mandanten bei dem Erwerb einer deutschen GmbH und beurkundet den Anteilskaufvertrag.

- Die **allgemeine Rechtsberatung** stellt eine Leistung nach § 3 a Abs. 4 Nr. 3 dar; der Mandant stammt aus einem Drittland und (so sei unterstellt) er erwirbt nicht im unternehmerischen Bereich => keine deutsche Umsatzsteuer.  
Frz. Bemerkungen (RA oder Notar in Frankreich): entsprechende Behandlung => keine französische Umsatzsteuer
- Die **Beurkundung des Anteilskaufvertrags** stellt keine Beratungsleistung iSv. § 3 a Abs. 4 Nr. 3 UStG dar, es handelt sich um eine allgemeine sonstige Leistung nach § 3 a Abs. 1 UStG => es fällt 19% deutsche Umsatzsteuer an.  
Frz. Bemerkungen: in Frankreich wird nicht zwischen notariellen und rechtsanwaltlichen Leistungen (Rechtsberatung) unterschieden => keine französische Umsatzsteuer (nur Dienstleistungen, die im Verfassen von vertraglichen Unterlagen betreffend Immobilien bestehen, sind steuerbar am Sitz des Grundstücks)



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 2: M ist Notar in München. Er berät einen französischen Unternehmer bei dem Erwerb von in Deutschland und in Österreich gelegenen Immobilien und beurkundet die Verträge.

- Die **Beurkundung** fällt unter § 3 a Abs. 3 Nr. 1 b UStG, sie ist an dem Ort steuerbar, an dem sich das Grundstück befindet => **für das in Deutschland gelegene Grundstück** fällt deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19% an, die von M in Rechnung zu stellen ist.

Frz. Bemerkungen (RA in Frankreich): entsprechende Behandlung => 19,6% frz. Umsatzsteuer (wenn das Grundstück in Frankreich liegt)

- Für die **Beurkundung des in Österreich gelegenen Grundstücks** gilt österreichisches Steuerrecht; dort dürfte in Analogie zu § 13 b Abs. 1 iVm. Abs. 5 UStG ein Fall der Umkehr der Steuerschuld („**reverse charge**“) vorliegen, so dass N in seiner Rechnung nur auf die Steuerpflicht des Mdt. hinzuweisen hat.

Frz. Bemerkungen (RA in Frankreich): idem, dh. Anwendung des österreichischen Steuerrechts



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 3: S ist RA in Stuttgart. Er vertritt eine spanische Gesellschaft in einem Klageverfahren, um die Rechte aus einem Grundstückskaufvertrag durchzusetzen, und vertritt die Gesellschaft nachfolgend auch in einem Streit mit der Stadt um die Erteilung von Baugenehmigungen.

- Ob **grundstücksbezogene Dienstleistungen** auch dann unter die Sonderregelung des § 3 a Abs. 3 Nr. 1 UStG fallen, wenn es sich nicht um gesetzlich zwingende Beurkundungsgeschäfte handelt, ist streitig; die Finanzverwaltung wendet die allgemeine Grundregel an (aA STADIE in Rau/Dürrwächter, UStG, § 3 a Rz. 59 ff. (Juli 2010)) => die Leistung ist **in Spanien steuerbar**, S rechnet ohne deutsche Umsatzsteuer ab.
- In Analogie zu § 13 b Abs. 1 iVm. Abs. 5 wird in Spanien ein **Fall des „reverse charge“** vorliegen, so dass die Mdt. die Umsatzsteuer dort abzuführen hat.
- In seiner Rechnung muss S hierauf hinweisen und die Leistung im Rahmen der **Zusammenfassenden Meldung nach § 18a Abs. 2** dem BZSt. melden.



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 3:

Frz. Bemerkungen (Frz. RA):

- **Grundstücksbezogene Dienstleistungen** sind am Ort des Grundstücks zu besteuern, wenn sie nach frz. Recht zu einer juristischen Änderung betreffend das Grundstück führen (zB Verfassen von Rechtsakten zur Übertragung des Eigentums, Mietverträge...)
  - ⇒ Nicht anwendbar in diesem Fall
  
- Grundsätzlich kein Unterschied zu Deutschland (Leistung **in Spanien steuerbar** => S rechnet ohne frz. Umsatzsteuer ab => Spanische USt. ist von dem Mandanten in Spanien abzuführen, wenn das „**reverse charge-Verfahren**“ Anwendung findet).
  
- In seiner Rechnung muss S hierauf hinweisen und die Leistung im Rahmen der elektronischen **zusammenfassenden Meldung („*déclaration européenne de services*“, DES)** melden.



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 4: F ist RA in Frankfurt und ein renommierter Steuerrechtler. Für einen NL Konzern schreibt er ein Gutachten über Investitionen in Deutschland, für einen US-amerikanischen Verlag schreibt er einen Beitrag für ein Lehrbuch zum internationalen Steuerrecht und für einen deutschen Veranstalter tritt er als Referent bei einem Kongress auf Mallorca auf.

- In Betracht kämen **wissenschaftliche und unterrichtende Tätigkeiten** nach § 3 a Abs. 3 Nr. 3 a) UStG; Gutachten stellen aber nach allgemeiner Auffassung so lange keine wissenschaftliche Betätigung dar, wie sie dazu dienen, bestimmte rechtliche, technische oder wirtschaftliche Fragen des Auftraggebers zu klären => für Gutachten § 3 a Abs. 2 UStG (+).
- Der **Lehrbuchbeitrag** fällt unter § 3 a Abs. 4 Nr. 1 UStG; im „B2B“-Fall gilt aber die Grundregel => § 3 a Abs. 2 UStG (+).
- Die **Dozententätigkeiten** hingegen fallen unter § 3 a Abs. 3 Nr. 3 a) UStG, seit dem 1.1.2011 ist der Veranstaltungsort aber nur noch im „B2C“-Fall als Leistungsort anzusehen => § 3 a Abs. 2 UStG (+).

Frz. Bemerkungen (RA) : kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 5: RA B aus Bonn berät einen italienischen Mandanten hinsichtlich seiner Gesellschaftsbeteiligungen an verschiedenen Kapital- und Personengesellschaften in Deutschland. Neben gesellschaftsrechtlichen Fragen und Interessen geht es auch um eine möglichst günstige Gestaltung für den Erbfall. Der Mandant erklärt dem B, er würde die Anteile im Rahmen seines italienischen Einzelunternehmens halten.

- Handelt es sich bei dem Mdt. wirklich um einen Unternehmer, so greift § 3 a Abs. 2 UStG; der RA kann sich Gewissheit verschaffen, indem er den Mdt. um Angabe von dessen **USt.-ID-Nummer** bittet und diese **vom BZSt. bestätigen** lässt, die Finanzverwaltung gewährt dann Vertrauensschutz (Abschnitt 3 a Abs. 9 UStAE).

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland

- Bei Verwendung der Leistung sowohl für den unternehmerischen als auch für den **nicht-unternehmerischen Bereich** kann der deutsche Unternehmer insgesamt § 3 a Abs. 2 UStG anwenden (Abschnitt 3 a Abs. 8 UStAE).



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 6: V ist als Strafverteidiger in Freiburg tätig. Ein englisches Unternehmen mit Hauptsitz in London beauftragt den V, ihren Vorstand im Zusammenhang mit einem Strafverfahren in Deutschland zu beraten und zu vertreten. Das englische Unternehmen verfügt über eine Niederlassung in Frankfurt, in der 30 Mitarbeiter tätig sind.

- Zu entscheiden ist zunächst, wer als **Auftraggeber** des V anzusehen ist. Das Mandatsverhältnis ist von dem zivilrechtlichen Auftragsverhältnis zu unterscheiden. Auftraggeber ist hier das englische Unternehmen.
- Nächste Frage ist, ob die **Leistung „für das Unternehmen“** oder für unternehmensfremde Zwecke bezogen wird; mE liegt eine für unternehmerische Zwecke bezogene Leistung vor, solange die Vorwürfe gegen den Vorstand in inhaltlichem Zusammenhang mit seiner Organtätigkeit stehen.
- Bei der Niederlassung handelt es sich um eine „**Betriebstätte**“ iSd. **UStG**. Ob die Leistung „an diese Betriebstätte“ erbracht wird, hängt von den Details und der verwendeten USt.-ID-Nummer ab (so Abschnitt 3 a.2 Abs. 6 UStAE).  
**Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland**



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 7: K ist als Rechtsanwalt in Köln tätig. Seine Kanzlei vertritt den ehemaligen Gesellschafter-Geschäftsführer einer deutschen GmbH, der vom Insolvenzverwalter auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und nunmehr in Monaco lebt. Der Kollege des K vertritt den ehemaligen Geschäftsführerkollegen, der seinen Altersruhesitz auf Gran Canaria hat.

- Die Geschäftsführer werden (in der Regel) als Privatleute aus dem Anstellungsverhältnis in Anspruch genommen, maßgeblich ist folglich, ob sie im **Gemeinschaftsgebiet oder Drittland** wohnen.
- Monaco gilt als Gemeinschaftsgebiet (vgl. § 1 Abs. 3 UStG) => gemäß § 3 a Abs. 1 UStG Rechnung **mit deutscher Umsatzsteuer**.
- Gran Canaria ist zwar spanisches Staatsgebiet, gehört aber nicht zum Gemeinschaftsgebiet (vgl. Abschnitt 1.10 UStAE) => gemäß § 3 a Abs. 4 **ohne deutsche Umsatzsteuer**.

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 8: H ist Anwalt in Hamburg. Bei ihm erscheint R, der angibt, in Moskau ein Beratungsunternehmen zu betreiben. Er beauftragt den H, einen Freund des R zu vertreten, der in London wohnt und gegen den in Deutschland ein Schadensersatzprozess anhängig ist.

- Maßgeblich ist wiederum, wer als Auftraggeber anzusehen ist. Zivilrechtlich und umsatzsteuerlich ist bei einem **Auftrag zugunsten Dritter** der Auftraggeber (und nicht der Mdt. im eigentlichen Sinne) als Empfänger der Leistung anzusehen (so auch Abschnitt 3 a) 2 Abs. 2 UStAE). Empfänger der Leistung wäre folglich R.
- Ob R tatsächlich **Unternehmer im Drittland** ist, der eine Leistung für sein Unternehmen bezieht, kann dahinstehen. Denn entweder es greift § 3 a Abs. 2 UStG (mit der Folge: Leistungsort Moskau) oder es greift § 3 a Abs. 4 Nr. 3 UStG (mit der Folge: Leistungsort Moskau) => **keine deutsche Umsatzsteuer**.  
Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland (keine Umsatzsteuer)



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Beispielfälle

Beispiel 9: B ist Anwalt in Berlin. Er streitet für einen Mandanten, der in Israel lebt, aber über eine kleine Wohnung in Deutschland verfügt, um die Frage, ob für Zinseinkünfte des Mandanten ein deutsches Besteuerungsrecht besteht.

- Maßgeblich ist, ob der **Wohnsitz des Mandanten** in Deutschland oder in Israel (= Drittland) liegt (vgl. § 3 a Abs. 4 Satz 1 UStG).
- Eine natürliche Person kann mehrere „Wohnsitze“ im Sinne von § 8 AO auf der Welt haben. Für das UStG maßgebend ist der **Ort, zu dem die engeren persönlichen Bindungen bestehen**, hier also wohl Israel (vgl. KOSSACK in Offerhaus ua., UStG, § 3 a Rz. 20 (April 2011), mwN) => keine deutsche Umsatzsteuer.

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Weitere Beispielfälle in Kurzform

Beispiel 10: Die international tätige Rechtsanwaltsgesellschaft W mit Sitz in Berlin beauftragt den Seminarveranstalter S mit Sitz in Salzburg (Österreich) mit der Durchführung eines Inhouse-Seminars zum aktuellen Umsatzsteuerrecht in der Europäischen Union in Salzburg. An dem Seminar können nur Mitarbeiter der W teilnehmen. Das Seminar wird im Januar 2011 durchgeführt. Es nehmen 20 Angestellte des W teil.

- Da das **Seminar nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich** ist, fällt der Umsatz nicht unter die Eintrittsberechtigungen nach § 3 a Abs. 3 Nr. 5 UStG. Der Leistungsort ist nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitzort der W in Berlin.

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Weitere Beispielfälle in Kurzform

Beispiel 11: Ein in Deutschland niedergelassener Arzt lässt sich von einem französischen Anwalt beraten. Zunächst betrifft die Beratung private Fragen. Später erteilt der Arzt einen Beratungsauftrag zu berufsbezogenen Rechtsfragen.

=> Es kommt zu einer **Umkehr der Steuerschuldnerschaft**.

Frz. Bemerkungen: kein Unterschied zu der deutschen Analyse

Beispiel 12: RA berät ausländischen Konzern wegen Fragen zur GrESt. bei Auswirkungen von Umgestaltungen hinsichtlich der deutschen Tochtergesellschaften.

=> Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG.

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland

Beispiel 13: RA vertritt einen deutschen Unternehmer (U) im Steuerstreitverfahren. Vorwurf ist der Einkauf von Waren aus der Türkei für das deutsche Unternehmen über eine Domizilgesellschaft in der Schweiz (Z-AG). Die Schweizer Gesellschaft soll dem U zuzurechnen sein. Die Honorarrechnungen sollen über Z abgerechnet werden.

=> Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 4 Nr. 3 UStG.

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Weitere Beispielfälle in Kurzform

Beispiel 14: RA berät eine englische Anwaltskanzlei in Fragen des deutschen Steuerrechts für einen ihrer englischen Mandanten. Die englische Sozietät hat ein eigenes Büro in Frankfurt, in dem zwei Partner mit Angestellten tätig sind. => Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG (England), es sei denn, die Beratung erfolgt für das Frankfurter Büro, dann § 3 a Abs. 2 Satz 2 UStG (Frankfurt/D).

Beispiel 15: RA berät zwei Brüder aus NL in einer Erbangelegenheit. Einer von beiden ist Arzt, der andere Anwalt. => Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 1 UStG (Deutschland).

Beispiel 16: RA und StB erstellt für einen ausländischen Unternehmer die Steuererklärung wegen inländischer Vermietungseinkünfte. => Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 2 UStG (Ausland).

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Weitere Beispielfälle in Kurzform

Beispiel 17: RA-GmbH will Räumlichkeiten in ihrem Bürogebäude in Deutschland an ein ausländisches Unternehmen untervermieten. => Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 3 Nr. 1 a) iVm. § 4 Nr. 12 UStG (Deutschland).

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland

Beispiel 18: RA berät einen Immobilieninvestor aus Großbritannien in Bezug auf ein Objekt in Berlin, welches innerhalb von acht Monaten errichtet wird. Die investierende Gesellschaft hat ein Büro vor Ort in einem Baucontainer (Variante: hat kein eigenes Personal vor Ort, sondern sendet nur alle zwei Wochen einen Vertreter zur Überprüfung der Bauarbeiten). => Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 UStG [Personal oder Dauer über sechs Monate in Deutschland] oder nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG (GB).

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland

Beispiel 19: RA berät einen Anwalt aus NL zu Fragen des deutschen Steuerrechts, zudem macht er für einen Arzt aus NL Ansprüche gegen einen deutschen Lieferanten eines Laborgeräts geltend. => Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG (NL).

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Weitere Beispielfälle in Kurzform

Beispiel 20: Rechtsanwalt und Steuerberater T aus Trier berät die luxemburgische Gesellschaft H Srl. – bei der es sich um eine reine Holdinggesellschaft handelt – hinsichtlich ihrer deutschen Beteiligungen. Ergänzend erhält T den Auftrag, die Einkommensteuererklärung des Vorstands wegen seiner deutschen Einkünfte zu erstellen.

- Die H ist als Holdinggesellschaft **keine Unternehmerin**; der Leistungsort ist abhängig von der Frage, ob sie als Kapitalgesellschaft über eine **USt.-ID-Nr.** verfügt. Falls dies der Fall ist, bleibt es (wohl) auch hinsichtlich der Erstellung der Steuererklärung bei § 3 a Abs. 2 Satz 3 UStG (Luxemburg, Einzelheiten hierzu sind streitig...).

Frz. Bemerkungen (RA): kein Unterschied zu Deutschland



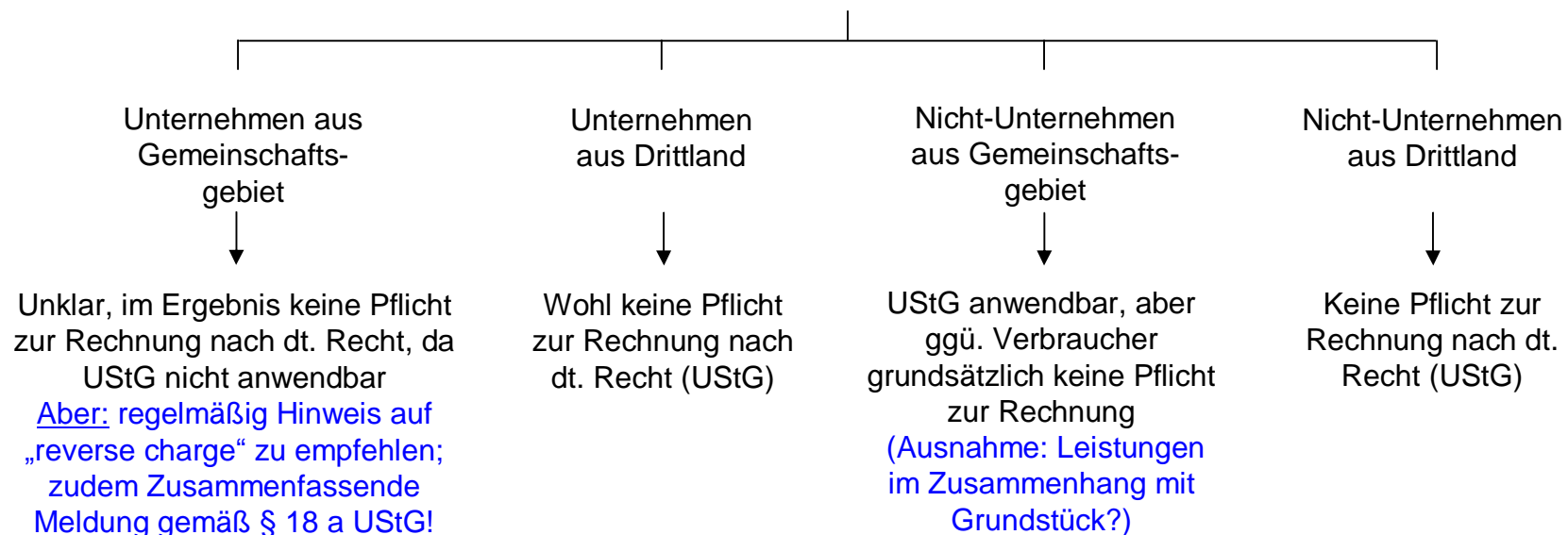
## Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender RA-Leistung

### Anforderungen an den Rechnungsinhalt

- **Zivilrechtlich:** Kostenrechnung nach Maßgabe von § 10 RVG,

erforderlich sind Angaben zur Bezeichnung der Angelegenheit, Gegenstandswert und Gebührentatbestand nach RVG - alternativ Berechnung gemäß Vergütungsvereinbarung und der Ausweis der Umsatzsteuer, soweit steuerpflichtig nach UStG.

**Steuerlich:** Inhalte abhängig von der Person des Mandanten



#### Frz. Bemerkung: grundsätzlich kein Unterschied zu Deutschland

- **Zivilrechtlich: Pflicht zur Erstellung einer Rechnung, wenn es sich um eine Lieferung oder eine Dienstleistung handelt, die von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbracht wird.**
- **Bei Dienstleistungen an Privatpersonen: Pflicht, eine Kostennote zu erstellen.**



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Eine zusammenfassende Darstellung findet sich bei JAHN/WULF in „Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2011“ (Boorberg Verlag 2011).**

**Folien sind als Download verfügbar über die Website der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV ([www.steuerrecht.org](http://www.steuerrecht.org)).**